

Anlage zur notariellen Urkunde vom <XX> , UR-Nr. /2022
des Notars <XX> beim Notariat <XX>

Gesellschaftsvertrag

der

**<XX> GmbH
mit Sitz in <XX>**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

<XX> GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist:

<XX>.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist <XX>.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen und ist zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31.12.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend).

- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die <XX> SAS, vereinfachte Aktiengesellschaft französischen Rechts, mit Sitz <XX> (Frankreich), eingetragen im Handelsregister von <XX> (Frankreich) unter der Nummer <XX>, vertreten durch <XX> in seiner Eigenschaft als Generaldirektor, 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), auf die sie pro Geschäftsanteil einen Betrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), d.h. einen Betrag von insgesamt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) leistet. Die Geschäftsanteile haben die Nummern 1. bis 25.000.
- (3) Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in Geld zu erbringen.
- (4) Gemäß § 40 Abs. 1 GmbHG haben die Geschäftsführer unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Damit die Geschäftsführer dieser gesetzlichen Pflicht nachkommen können, sind die Gesellschafter verpflichtet, Änderungen der vorgenannten Art den Geschäftsführern unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch einen Gesellschafterbeschluss bestellt oder abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund zulässig ist.
- (2) Bei Abschluss, Beendigung und Änderung der Geschäftsführerverträge wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten, die nach Beschluss durch den Vorsitzenden die Erklärungen zu den Geschäftsführerverträgen abgibt und unterzeichnet.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags und einer Geschäftsordnung – soweit vorhanden – zu führen. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vornehmen. Die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen können durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung näher bestimmt werden.

§ 7

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt auch im Liquidationsfall für die Liquidatoren.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer einberufen. Sie wird mindestens einmal jährlich in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres (ordentliche Gesellschafterversammlung), im Übrigen außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen durch die Geschäftsführung zu bestimmenden Ort statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter an die zuletzt mitgeteilte Adresse unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Gesellschafterbeschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) Erhöhung des Stammkapitals;
- c) Ausweitung der Geschäftstätigkeit;
- d) Aufnahme neuer Gesellschafter;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- f) Auflösung der Gesellschaft.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung ist auch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche (Telefonkonferenz), elektronische (E-Mail) oder digitale (Videokonferenz) Abstimmung zulässig, falls kein Gesellschafter einem solchen Verfahren widerspricht. Die schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche (Telefonkonferenz), elektronische (E-Mail) oder digitale (Videokonferenz) Abstimmung ist unzulässig, wenn durch sie eine Änderung des Gesellschaftsvertrages herbeigeführt werden soll oder nach dem Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Jeder EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (5) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift des Versammlungsprotokolls.

- (6) Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat der Gesellschafter unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 11

Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss (ggf. mit Lagebericht) aufzustellen und diesen, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Über die Feststellung des (geprüften) Jahresabschlusses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Das in dem Jahresabschluss (ggf. mit Lagebericht) ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) – erhöht bzw. gemindert um einen Gewinnvortrag/Verlustvortrag, wird – wenn die Gesellschafter nichts anderes beschließen, auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwendungsbeschluss kann auch die Einstellung des Gewinns oder Teilen hiervon in die Gewinnrücklage zum Inhalt haben.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13

Gründungsaufwand

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bei Anwalt, Notar und Registergericht einschließlich Veröffentlichungskosten im Gesamtbetrag bis EUR 2.500,00 trägt die Gesellschaft.

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Gesellschaftsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Der vorliegende Gesellschaftsvertrag liegt in einer deutschen Originalfassung mit einer französischen Arbeitsübersetzung vor. Bei Auslegungsschwierigkeiten und/oder inhaltlichen Unterschieden zwischen beiden Sprachfassungen ist ausschließlich die deutsche Originalfassung maßgeblich.